

Satzung

des Radsport-Vereins „Concordia“ von 1909 Hannover e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Radsport-Verein „Concordia“ von 1909 Hannover – nachstehend Verein genannt – ist Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V. sowie im Radsportverband Niedersachsen e. V. und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und führt den Namen

„Radsport-Verein Concordia von 1909 Hannover e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Freunden des Radsports.

Er ist parteipolitisch und religiös ungebunden.

Es ist seine Aufgabe, den Radsport in allen seinen Disziplinen zu pflegen und zu fördern.

Er dient damit innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches der Leibesertüchtigung und der Pflege des Gemeinschaftslebens.

Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Demgemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und in der Umsetzung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden und zwar

- a.) von mehr als 18 Jahren als ordentliches Mitglied
- b.) bis zu 18 Jahren als Jugendmitglied

Die Aufnahme in den Verein wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch die Mitgliederversammlung vollzogen. Gegen ihre Entscheidung ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Beitrag wird alljährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich besondere Verdienste um den Radsport oder um den Verein erworben hat.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch den Tod
- b.) durch den schriftlich erklärten Austritt. **Dieser ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erklären.**
- c.) durch den Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer besonders einberufenen Hauptversammlung.

§5

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar.

Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein geschaffenen und bereitgehaltenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der nicht übertragbar ist.

§6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

die Satzung und die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu beachten,

die Beiträge pünktlich zu bezahlen,

die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und seine Interessen zu vertreten,

Ehrenämter bei Veranstaltungen zu übernehmen

und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.) die Jahreshauptversammlung

2.) der Vorstand

§8

Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1.) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,

2.) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

3.) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,

4.) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn dringende Entschlüsse es erfordern oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen unter Angabe des Grundes.

Einladungen zu den Hauptversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung abzusenden.

Die Hauptversammlungen sind stets beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über den Verlauf der Hauptversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§9

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Neben dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorstand und den folgenden Positionen:

- d.) dem Schriftführer
- e.) dem Fachwart für Rennsport *)
- f.) dem Fachwart für RTF *)
- g.) dem Fachwart für Radwandersport *)
- h.) dem Jugendleiter
- i.) dem Pressewart *)
- j.) dem Vergnügungsausschuss

*) k) Beisitzer (z. B. Stellvertreter des Fachwartes für RTF)

l) dem Zeugwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl unbegrenzt möglich ist, und zwar in den Jahren

Mit ungerader Zahl	Mit gerader Zahl
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Kassierer	Schriftführer
Fachwart für Rennsport	Fachwart für RTF
Fachwart für Radwandersport	Jugendleiter
Pressewart	Vors. Vergnügungsausschuss
Zeugwart	

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, gemeinsam. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung zu führen. Bei Bedarf kommt der Vorstand zu Beratungen zusammen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§10

Kassenprüfer

Den auf der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins.

Sie haben alljährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse und der Rechnungsbelege vorzunehmen.

§11

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen jeweils 2 vom Vorsitzenden zur Sitzung einberufen werden.

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Dem Ehrenrat gehört weiterhin der 1. Vorsitzende an, der sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen kann. In den Verhandlungen hat er nur beratende Stimme.

Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitfälle zu schlichten. Der Ehrenrat tritt nach Bedarf zusammen und gibt sich seine Verfahrensordnung selbst. Er kann einen Verweis erteilen und in besonders schweren Fällen der Hauptversammlung den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein empfehlen.

Den Beteiligten ist in allen Fällen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung zulässig.

Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat in anderer Zusammensetzung.

§12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen

außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radsports in der Stadt Hannover zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 11.02.2017 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.